

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Bremen

(in der Fassung vom 24.01.2013 (Gründungsversammlung), geändert am 13.08.2013)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Bremen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Schulsozialarbeit Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von Schulsozialarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kommunikation und Vernetzung innerhalb des Feldes Sozialer Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpädagogik an Schulen, Vertretung der Interessen und Positionen der Schulsozialarbeit in der Öffentlichkeit und Initiierung sowie Koordination beruflicher Reflektion.

(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Persönliches Einzelmitglied kann jede volljährige Person werden, die aktiv in der Sozialen Arbeit an Schulen tätig ist oder sich für die Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen und der Schulsozialarbeit einsetzt.

(2) Weiter können Organisationen und Einrichtungen als institutionelle Mitglieder der LAG Schulsozialarbeit Bremen beitreten, wenn sie den Satzungszweck verfolgen. Sie benennen jeweils eine Person als Vertretung in der LAG Schulsozialarbeit Bremen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Persönliche Einzelmitglieder und institutionelle Mitglieder verfügen in allen Angelegenheiten gleichermaßen jeweils über eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss sowie bei institutionellen Mitgliedern bei deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dieser Beschluss erfolgt mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, sie ist für persönliche Einzelmitglieder und institutionelle Mitglieder unterschiedlich.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögensverbleib bei Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Jugendbildungsstätte Bremen Lidice-Haus GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Vorstand, Mitgliederversammlung und Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende und den Finanzreferent bzw. der Finanzreferentin, die jeweils einzeln allein vertretungsberechtigt sind. Sie bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB. Als vertretungsberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand außerdem bis zu 4 Beisitzer an.

(2) Der Vorstand bestimmt zwei Beisitzer als Schriftführerin bzw. Schriftführer und Stellvertretung. Diese sind verantwortlich für das Führen von Protokollen der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Archivierung.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit Ort und Datum zu versehen.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder, die die Kassenprüfung durchführen.

(5) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsgemeinschaften für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer einrichten und deren Befugnisse im Rahmen der eigenen Entscheidungskompetenz bestimmen. Diese Delegation kann jederzeit von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

Bremen, 24.01.2013

Die Gründungsmitglieder